



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 20.3.2024
Nr. 12

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Markt

Dinkelscherben

Augsburger Str. 4

86424 Dinkelscherben

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.03.2024 Az.Nr. 3-3320-2023-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Neubau von vier Brunnengebäuden" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1454 im gemeindefreien Gebiet „Schmellerforst“ entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 07.03.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 07.03.2024

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

CABB GmbH

Ludwig-Hermann-Str. 100 86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **12.03.2024 Az.Nr. 2-3103-2023-BA-120** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Eingabeplan für das Aufstellen eines neuen Reinstsolebehälters mit 130 m³, eines neuen Ionentauschers mit 11,5 m³ Inhalt und Erstellung eines neuen Brandschutznachweises für das gesamte Gebäude 013" auf dem Grundstück Fl. Nr. 2235/47 der

Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 12.03.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 28 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Brandwand darf als feuerbeständige Wand mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten (zum Zeitpunkt der Errichtung) anstelle einer auch unter zusätzlicher mechanischer Belastung feuerbeständigen Wand belassen werden.

3. -Von Abschnitt 5.10.2 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) in Verbindung mit

Art. 28 Abs. 5 und 7 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Brandwand darf als Ausführung nur bis unter die Dachschalung des niedrigeren Daches geführt belassen werden.

4. Von Art. 28 Abs. 8 BayBO in Verbindung mit Abschnitt 5.10.5 IndBauRL und

Ziffer 5.2 LöRüRL wird folgende Abweichung zugelassen:

In der Brandwand (Achse 4) darf eine Öffnung als Überlauf für die Löschwasserrückhaltung vom Gebäudeteil 13 C zum Gebäudeteil 13 B ohne feuerwiderstandsfähigen Abschluss, dafür mit nichtbrennbarem Siphon (mit stehender Wassersäule) belassen werden.

5. -Von Abschnitt 5.4.2 und Tabelle 1 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung zugelassen:

Keller und Gruben der Anlagentechnik im BA 1 und BA 2 dürfen als Raumverbund dem Hallenbereich im Erdgeschoss zugehörig betrachtet werden, trotz einer Grundfläche von mehr als 25 % der Hallengrundfläche bzw. mehr als der nach Tabelle 1 IndBauRL zulässigen Fläche.

6. Von Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Trafo- und Technikräume dürfen als Raum-in-Raum-System mit nichtbrennbarem Tragwerk ohne Feuerwiderstand und einer von innen

nach außen feuerbeständigen Ausführung anstelle einer feuerbeständigen Ausführung belassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung

des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 12.03.2024

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg

Vom 08.04.2024 bis zum 26.04.2024 findet in Teilen des südlichen Landkreises eine Bundeswehrübung Heeresaufklärungstruppe statt.

Betroffen ist das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen. Ein Teil der Übung kann während den Nachtstunden erfolgen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Augsburg, den 13.03.2024

Martin Sailer
Landrat